

[88] IV. Dem zum Generalkonsul von Cuba für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg ernannten Herrn Manuel Escay de Rojas ist namens des Reiches das Exequatur erteilt worden.

Weimar, den 13. September 1910.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Außern.  
Paulsßen.**

[89] V. Nachdem bei der bisherigen Anwendung ein erheblicher Schutzwert des Tetanus (Wundstarrkrampf)-Heilserums festgestellt und der Gebrauch des Mittels immer mehr in Aufnahme gekommen ist, werden die nachfolgenden „Bestimmungen über die Abgabe des Tetanus-Heilserums (Serum antitetanicum) in den Apotheken“ erlassen. Mit der staatlichen Prüfung des Serums, das zurzeit von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M. und dem Behringwerk in Marburg (Bez. Cassel) hergestellt wird, ist das Königlich Preussische Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. betraut.

**Bestimmungen.**

Tetanus-Heilserum darf nur abgegeben werden, nachdem es staatlich geprüft und zum Verkaufe zugelassen ist. Die Abgabe erfolgt nur auf Verordnung eines Arztes oder Tierarztes.

Das Serum wird in flüssiger und in fester Form entweder in Fläschchen, die mit einem Gummi- oder Korkstopfen verschlossen sind, oder in zugeschmolzenen Glasampullen abgegeben.

Die Gefäße und Verpackungen tragen eine Aufschrift, die Angaben über die Fabrikationsstätte, über den Inhalt des Gefäßes

a) in Antitoxin-Einheiten,

b) in cem bzw. g

und über den Antitoxingehalt von 1 cem bzw. 0,1 oder 1,0 g, sowie die Kontrollnummer enthält.

Der Verschluß der Fläschchen und die Glasampullen sind staatlich plombiert. Auf der einen Seite der Plombe befindet sich ein Stempelzeichen der amtlichen

Prüfungsstelle, auf der anderen Seite der Plombe eine Zahl, die die im Gesamtinhalte vorhandenen Antitoxin-Einheiten angibt.

Flüssiges Tetanus-Heilserum ist gelblich, es ist klar oder enthält höchstens einen geringen Bodensatz und besitzt den Geruch des Konservierungsmittels. Serum mit starker, bleibender Trübung oder stärkerem Bodensatz darf nicht abgegeben werden.

Festes Tetanus-Heilserum soll gelbliche, mehr oder minder durchscheinende Plättchen oder ein gelblichweißes Pulver darstellen, das keinerlei antiseptische oder sonstige Zusätze erhalten hat und in Vakuumröhrchen aufbewahrt wird. Es soll sich binnen einer halben Stunde in der zehnfachen Menge Wasser zu einer in Farbe und Aussehen dem flüssigen Serum entsprechenden Flüssigkeit auflösen. Die Lösung muß bis auf kleine Eiweißflöckchen klar sein.

Weimar, den 14. September 1910.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Paulsen.**

[90] VI. Die durch unsere Bekanntmachung vom 16. April 1906 (Regierungsblatt S. 133) für die Verpflegung Kranker in den Klassen Ia und Ib der klinischen Landesanstalten (medizinische, chirurgische, Augen-, Ohren-, Frauen-Klinik) in Jena festgesetzten täglichen Pensionspreise werden vom 1. Oktober 1910 ab von 6 M 50 Pf und 5 M 50 Pf auf 6 M 75 Pf und 5 M 75 Pf erhöht. Die daselbst vorgesehene Ermäßigung dieser Preise um 1 M berechnet sich von den erhöhten Sätzen.

Vom 1. Oktober 1910 ab wird auch das durch unsere Bekanntmachung vom 4. September 1908, § 7, (Regierungsblatt S. 368) für die in die II. Klasse der klinischen Landesanstalten in Jena aufgenommenen Kranken festgesetzte tägliche Kur- und Verpflegungsgeld für erwachsene Kranke bei Tariffatz D von 2 M 25 Pf auf 2 M 40 Pf und bei Tariffatz G von 3 M 50 Pf auf 3 M 75 Pf erhöht.

Die Vorschrift in unserer obengenannten Bekanntmachung vom 16. April 1906 Ziffer 1, 2, dritter Absatz, wird, um mit der Vorschrift in der ebenfalls vorgeannten Bekanntmachung vom 4. September 1908, § 5, in Übereinstimmung zu kommen, dahin abgeändert, daß der Pensionspreis für den Tag der Entlassung